

Berechtigt und verpflichtet sind, im Erkrankungsfalle auf ausdrückliches Verlangen dieser Dienstboten oder des hiesigen Rathes in dem Krankenhause des gedachten Vereines aufzunehmen und daselbst ärztlich behandeln und verpflegen zu lassen, mit dem 31. December dieses Jahres außer Wirksamkeit zu setzen beschloffen worden ist, so wird dies mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

vom 1. Januar 1861 an sämtliche Dienstboten hiesiger Stadt, soweit dieselben nach dem Regulative über die Krankencasse für Dienstboten vom 21. October 1854 hierzu berechtigt sind, nach Erfüllung der regulativmäßigen Bedingungen in Erkrankungsfällen lediglich im Stadtkrankenhause aufgenommen werden.

Die Krankencasse für Dienstboten ist durch die hiesige Stadtverwaltung unterhalten und die Kosten derselben durch die Steuern der Stadt zu decken. Die Dienstboten sind verpflichtet, sich bei Erkrankung in dem Stadtkrankenhause aufnehmen zu lassen, wenn sie hierzu berechtigt sind. Die Aufnahme in das Krankenhause ist durch die Stadtverwaltung zu bewerkstelligen. Die Kosten der Aufnahme und der Verpflegung sind durch die Krankencasse zu decken. Die Dienstboten sind verpflichtet, die Kosten der Aufnahme und der Verpflegung zu bezahlen, wenn sie hierzu nicht berechtigt sind. Die Krankencasse ist durch die hiesige Stadtverwaltung unterhalten und die Kosten derselben durch die Steuern der Stadt zu decken. Die Dienstboten sind verpflichtet, sich bei Erkrankung in dem Stadtkrankenhause aufnehmen zu lassen, wenn sie hierzu berechtigt sind. Die Aufnahme in das Krankenhause ist durch die Stadtverwaltung zu bewerkstelligen. Die Kosten der Aufnahme und der Verpflegung sind durch die Krankencasse zu decken. Die Dienstboten sind verpflichtet, die Kosten der Aufnahme und der Verpflegung zu bezahlen, wenn sie hierzu nicht berechtigt sind.

Die Krankencasse für Dienstboten ist durch die hiesige Stadtverwaltung unterhalten und die Kosten derselben durch die Steuern der Stadt zu decken. Die Dienstboten sind verpflichtet, sich bei Erkrankung in dem Stadtkrankenhause aufnehmen zu lassen, wenn sie hierzu berechtigt sind. Die Aufnahme in das Krankenhause ist durch die Stadtverwaltung zu bewerkstelligen. Die Kosten der Aufnahme und der Verpflegung sind durch die Krankencasse zu decken. Die Dienstboten sind verpflichtet, die Kosten der Aufnahme und der Verpflegung zu bezahlen, wenn sie hierzu nicht berechtigt sind. Die Krankencasse ist durch die hiesige Stadtverwaltung unterhalten und die Kosten derselben durch die Steuern der Stadt zu decken. Die Dienstboten sind verpflichtet, sich bei Erkrankung in dem Stadtkrankenhause aufnehmen zu lassen, wenn sie hierzu berechtigt sind. Die Aufnahme in das Krankenhause ist durch die Stadtverwaltung zu bewerkstelligen. Die Kosten der Aufnahme und der Verpflegung sind durch die Krankencasse zu decken. Die Dienstboten sind verpflichtet, die Kosten der Aufnahme und der Verpflegung zu bezahlen, wenn sie hierzu nicht berechtigt sind.

Verordnungen des Stadtrathes u. d. d. 1860.

1. Die Krankencasse für Dienstboten ist durch die hiesige Stadtverwaltung unterhalten und die Kosten derselben durch die Steuern der Stadt zu decken. Die Dienstboten sind verpflichtet, sich bei Erkrankung in dem Stadtkrankenhause aufnehmen zu lassen, wenn sie hierzu berechtigt sind. Die Aufnahme in das Krankenhause ist durch die Stadtverwaltung zu bewerkstelligen. Die Kosten der Aufnahme und der Verpflegung sind durch die Krankencasse zu decken. Die Dienstboten sind verpflichtet, die Kosten der Aufnahme und der Verpflegung zu bezahlen, wenn sie hierzu nicht berechtigt sind.

1. Die Krankencasse für Dienstboten ist durch die hiesige Stadtverwaltung unterhalten und die Kosten derselben durch die Steuern der Stadt zu decken. Die Dienstboten sind verpflichtet, sich bei Erkrankung in dem Stadtkrankenhause aufnehmen zu lassen, wenn sie hierzu berechtigt sind. Die Aufnahme in das Krankenhause ist durch die Stadtverwaltung zu bewerkstelligen. Die Kosten der Aufnahme und der Verpflegung sind durch die Krankencasse zu decken. Die Dienstboten sind verpflichtet, die Kosten der Aufnahme und der Verpflegung zu bezahlen, wenn sie hierzu nicht berechtigt sind.